

SATZUNG

des

Tierschutzverein für Neumünster und Umgebung von 1932 e. V.

§ 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR

- 1) Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein für Neumünster und Umgebung von 1932“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Neumünster und ist in das Vereinsregister eingetragen mit dem Namenszusatz »e.V.«.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss wird durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt. Der Umfang der Jahresabschlusserstellung wird durch den Vorstand im Rahmen der Beauftragung festgelegt.
- 4) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 VEREINSZWECK

1) Vereinszweck ist

- die Förderung des Tierschutzes,
- die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe nach § 52 Abs. 2 AO.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Unterhaltung eines Tierheims
- die Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens
- Beratung, Organisation und Durchführung von Projekten, Fachvorträgen, Seminaren und Fortbildungen im Bereich des Tierschutzes
- Öffentlichkeitsarbeit über die Tätigkeit des Vereins
- Unterstützung der Weiterentwicklung des Tierschutzes sowie Erhaltung des Lebensraums aller Tiere
- Unterstützung bei Verhütung und Verfolgung jeder Tierquälerei oder nicht artgerechter Behandlung von Tieren
- Verbreitung des Tierschutzgedankens bei der Jugend und Förderung der Jugendtierschutzarbeit
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen regionalen und überregionalen gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen, Einzelpersonen, Unternehmen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen und staatlichen Stellen, die ähnliche Ziele verfolgen. Die Zusammenarbeit findet im Wesentlichen durch gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Konferenzen, Kampagnen und andere Aktivitäten statt.
- *Durch die Unterstützung des „Tierschutzvereins L(i)ebenswert“ e.V. in Form der „Tiertafel L(i)ebenswert. Dieses Ziel wird insbesondere durch die Zuwendung überschüssiger Tierfutterspenden an den Tierschutzverein realisiert.*

3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nach Maßgabe der Gesetze nicht allein auf den Schutz von Haustieren und sonstigen in Obhut des Menschen befindlichen Tieren, sondern auch auf den Schutz der in Freiheit lebenden Tiere, soweit der Verein dazu in der Lage ist.

4) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Können dem Zweck des Vereins zu dienen und ihn zu fördern.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus vereinseigenen Mitteln.

3) Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Falls die anfallenden Tätigkeiten der Vereinsverwaltung das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann eine/ein hauptamtliche:r Geschäftsführer:in und das notwendige Hilfspersonal zur Führung einer Geschäftsstelle angestellt werden. Eine solche Tätigkeit im Rahmen der Vereinsverwaltung kann in diesem Fall auch von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern gegen ein angemessenes Honorar ausgeübt werden, , soweit diese nach Grund und Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist.

4) Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Ein Verzicht kann durch eine Spendenquittung bestätigt werden, wenn der Ersatzanspruch vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss vereinbart wurde.

5) Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Soll die Ehrenamtspauschale einem Vorstandsmitglied zu Gute kommen, muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.

6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

7) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden,

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr beendet hat.

2) Fördermitglied des Vereins kann werden jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr beendet hat, juristische Personen sowie Körperschaften.

3) Familienmitgliedschaften beziehen sich auf ein Elternpaar mit ihren Kindern. Stimmrecht haben in diesem Fall nur die Eltern.

4) Jugendmitglieder müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind mit Erreichen des 16. Lebensjahres erstmals stimm- und wahlberechtigt. Sie werden automatisch ordentliche Mitglieder und beitragspflichtig, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

5) Über den Antrag der Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach Erhalt eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Satzung anerkannt und der erste Beitrag entrichtet worden ist.

6) Jedes ordentliche Mitglied besitzt eine Stimme in der Mitgliederversammlung; im Falle einer Familienmitgliedschaft haben lediglich die Elternteile jeder ein Stimmrecht. Fördermitglieder können auf Wunsch beratend in Entscheidungen der Mitgliederversammlung einbezogen werden.

7) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Wochen an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form.

8) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft ganz oder teilweise nicht mehr zutrifft,
- es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung von mindestens zwei Wochen ganz oder teilweise im Rückstand bleibt,
- es dem Zweck des Vereins zuwider handelt,
- es in anderer Weise die Tierschutzbestrebungen oder den Verein und dessen Ansehen schädigt,
- es Unfrieden im Verein stiftet oder vereinsinterne Angelegenheiten an Dritte weitergibt.

9) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Dies kann in persönlicher Anhörung vor dem Vorstand oder durch Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen.

10) Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes aus dem Verein kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden. Dem Vorstandsmitglied ist in dieser Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. In der Abstimmung haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

11) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Beschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

12) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein oder um den Tierschutz besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4- Mehrheit ernannt.

§ 5 BEITRÄGE

1) Die Höhe des Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Änderungen gelten mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr. Für Familien, Lebensgemeinschaften und Paare gibt es einen Beitrag, der gegenüber der Einzelmitgliedschaft reduziert ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die reduzierten Tarife.

2) Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages für Fördermitglieder bestimmt abweichend von Ziffer 1 der Vorstand; er darf aber den für die Einzelmitgliedschaft festgesetzten Mindestjahresbeitrag nicht unterschreiten.

3) Der Beitrag ist bis spätestens 1. April für das laufende Geschäftsjahr auf eines der Konten des Vereins einzuzahlen, wenn er nicht im Wege des Lastschriftverfahrens vom Verein direkt eingezogen wird.

4) Mitglieder, die in der ersten Geschäftsjahreshälfte in den Verein eintreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag, bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte den halben Beitrag für das aktuelle Jahr. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf anteilige Beitragserstattung.

5) Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag. **Jugendmitglieder sind ebenfalls von der Beitragspflicht befreit.**

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 DER VORSTAND

1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

- Erster Vorsitzender,
- zweiter Vorsitzender und
- Kassenwart

2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Erste Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

4) Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung der laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Abschluss und Kündigung von Verträgen (insbesondere Arbeits-, Miet-/ Pachtverträge) Öffentlichkeitsarbeit
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern Aufstellung und Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich

- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und vergleichbaren Finanzanlagen sowie Gründung von Tochtergesellschaften Betrieb eines Tierheims sowie Auswahl und Einstellung einer Tierheim-Leitung

5) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren und Projekt- und Arbeitsgruppen oder einen Beirat bestellen. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite. *Die Beiräte haben in den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht. Sie werden durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit eingesetzt. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstands.* Der Vorsitzende des Vereins oder einer seiner Stellvertreter führen den Vorsitz im Beirat.

6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen.

7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (einschl. Email), im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Auf solche Weise gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und im 1. Quartal des darauffolgenden Geschäftsjahres durchzuführen.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung per Email an die dem Verein letzte bekannte Email-Adresse durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen.

Mitglieder, die keine Email-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet u. a. auch über

- Wahl des Ersten und Zweiten Vorsitzenden sowie, des Kassenwartes,
- Aufgaben des Vereins,
- Aufnahme von Darlehen,
- Mitgliedsbeiträge,
- Gebührenbefreiungen,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes aktive Vereinsmitglied hat eine Stimme.

6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 9 TIERHEIM-LEITUNG

1) Für den Betrieb eines Tierheims wird eine Tierheim-Leitung beschäftigt

2) Die Leitung des Tierheims ist beauftragt gemeinsam und im Zusammenwirken mit dem Vorstand die erforderlichen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Erlaubnis zum Betrieb eines Tierheims nach den gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen.

§ 10 RECHNUNGSPRÜFUNG

1) Das Kassenwesen des Vereins soll für jedes abgelaufene Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft werden. Auf die Prüfung kann durch die Mitgliederversammlung verzichtet werden.

2) Die Rechnungsprüfer werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus den Mitgliedern gewählt. Zu Rechnungsprüfern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Sie haben das Recht, während der Zeit ihrer Amtsdauer unvermutet Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen. Für den Fall des Ausscheidens eines Rechnungsprüfers ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzrechnungsprüfer aus den Mitgliedern zu wählen.

3) Die Rechnungsprüfer haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung mündlich Bericht zu erstatten und diesen ggf. bei Beanstandungen auch schriftlich niederzulegen. Die Rechnungsprüfer haben auf erkannte Mängel in der Bewirtschaftung hinzuweisen. Den Rechnungsprüfern ist es insoweit untersagt, außerhalb der Wahrnehmung ihres Amtes, d. h. insbesondere im privaten Umfeld und außerhalb der Mitgliederversammlung Auskünfte oder Informationen über die Ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Daten und Informationen an Dritte weiterzugeben.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNG

1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt waren.

2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 FORM VON BESCHLÜSSEN

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist zu Beginn der darauffolgenden Versammlung zu verlesen und vom Ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 JUGENDGRUPPEN

1) Im Rahmen der Bildung der nachhaltigen Entwicklung {BNE} und vor allem zur Sensibilisierung für den Tierschutzgedanken kann eine Jugendgruppe im Tätigkeitsgebiet gegründet werden. Die Jugendgruppe wird von der Tierheim-Leitung bzw. der von Ihr hierfür bestimmten Person geführt.

2) Ordentliche Mitglieder sind auf Wunsch - und wenn es die Struktur der Jugendgruppe zulässt - bei der Tätigkeit einzubinden.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz. Den Empfänger des Vermögens bestimmt die Mitgliederversammlung im Rahmen des Auflösungsbeschlusses unter Beachtung der vorstehenden Regelung auf Vorschlag des Vorstandes.

3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand des Tierschutzvereins für Neumünster und Umgebung von 1932 e. V. oder einen eingesetzten rechtlichen Vertreter.

§ 15 DATENSCHUTZKLAUSEL

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben, die in der vereinseigenen Geschäftsstelle verarbeitet und gespeichert werden. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 16 INKRAFTRETEN

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Die vorstehende Satzung wurde beschlossen am **14.07.2023**.